

Damit die Bearbeitung Ihres Antrages und die folgende Bearbeitung Ihres Abrufantrages/Verwendungsnachweises schnell und reibungslos erfolgen kann, empfehlen wir Ihnen, die nachfolgend aufgeführten Hinweise sorgfältig zu lesen und zu berücksichtigen:

- Gefördert wird die messtechnisch gestützte Beratung. Dabei sollen alle technisch und wirtschaftlich umsetzbar erscheinenden Maßnahmen betrachtet werden, unabhängig davon, ob diese bereits im Fokus des Unternehmen stehen. Inhalt und Ergebnis der Beratung sind von dem Berater in einem schriftlichen Abschlussbericht zu dokumentieren (Mindestinhalt siehe Punkt 2.1 der Richtlinie).
- Die Tabellenvorlagen sind gem. Durchführungsbestimmungen auszufüllen. Die Vorlagen finden Sie auf unserer Internetseite www.aufbaubank.de.
- Mit der Beratungsmaßnahme darf nach Antragseingang auf eigenes finanzielles Risiko begonnen werden. Bitte beachten Sie, dass ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel erst mit Erlass des Zuwendungsbescheides besteht.
- Mit der Beratung darf nicht vor Antragseingang bei der TAB begonnen werden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss des Beratervertrages. Förderunschädlich ist die unentgeltliche Betrachtung des Ist-Zustandes, um den Beratungsbedarf ermitteln zu können. Mit der Beratung sollte innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- Zur Finanzierung der beantragten Beratungsmaßnahme dürfen keine weiteren, als die im Rahmen dieser Richtlinie beantragten, öffentlichen Mittel eingesetzt werden.
- Für die Einschätzung, ob das Antrag stellende Unternehmen ein KMU ist, ist der Zeitpunkt der Bewilligung entscheidend.
- Nicht gefördert werden können Beratungsleistungen
 - verbundener oder Partnerunternehmen bzw. anderweitig wirtschaftlich oder familiär verbundener Unternehmen,
 - in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden,
 - mit Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten sowie
 - zum Neubau von Anlagen.

Hinweise zum Abrufantrag/Verwendungsnachweis:

- Folgende Unterlagen sind mit dem Abrufantrag/VWN einzureichen:
 - der Beratervertrag in Kopie,
 - der Abschlussbericht einschließlich der Tabellenvorlagen des Beraters/Beratungsunternehmens in Kopie (schriftlich sowie Digital),
 - die Anlage zum Abrufantrag/Verwendungsnachweis,
 - die Gesamtrechnung/en für die Beratungsleistung im **Original** sowie
 - der Nachweis über die Bezahlung der Beratungsleistung im **Original**.(Bei Sammelüberweisung ist zusätzlich deren komplette Einzelaufstellung mit einzureichen. Überweisungsträger oder Auftragsbestätigungen der Überweisungen sind nicht ausreichend.)
 - der Nachweis der Publizität (Foto des Plakates Mindestgröße A3, Bildschirmausdruck der Internetseite,...)
- Die Anlage zum Abrufantrag/VWN muss immer vollständig ausgefüllt sein.
- Rechnungsbeträge sind **ohne** Mehrwertsteuer anzugeben.
- Der Aufbewahrungsort der Rechnungen ist auf dem Abrufantrag/VWN anzugeben.
- Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die eingereichten Rechnungen vollständig bezahlt sind.
- Barzahlungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Es werden nur Überweisungen anerkannt.